

Allgemeine Geschäftsbedingungen der sportdigital TV Sende- und Produktions GmbH für den Verkauf von Werbezeiten (AGB)

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Für den Verkauf von Werbezeiten der sportdigital TV Sende- und Produktions GmbH (nachfolgend "**sportdigital**") für sämtliche von sportdigital angebotenen Werbeformen (nachfolgend insgesamt "**Werbespots**" genannt), d.h. insbesondere klassische Werbespots, exklusive Sonderwerbformen und Sponsoring, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**" genannt). Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Auf diese Folge wird sportdigital bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs durch den Auftraggeber.
- 1.2 Die nachstehenden AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn sportdigital stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn sportdigital in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers einen Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Soweit in diesen AGB auf Produktbeschreibungen und Preislisten Bezug genommen wird, sind diese Bestandteil dieser AGB. Der Auftraggeber bestätigt, diese Unterlagen vor Vertragsschluss ausgehändigt bekommen zu haben.

§ 2 Auftragserteilung

- 2.1 Verbindliche Aufträge setzen eine Auftragserteilung durch den Auftraggeber und eine Auftragsannahme durch sportdigital in Form einer Einzelvereinbarung voraus. Der Sendeauftrag wird für sportdigital nur dann verbindlich, wenn er durch sportdigital schriftlich bestätigt wurde.
- 2.2 Von Werbeagenturen im eigenen Namen erteilte Aufträge werden nur für solche Werbungtreibenden angenommen, deren Name und Anschrift bezeichnet ist. sportdigital ist jederzeit berechtigt, sich die Beauftragung der Werbeagentur durch den Werbungtreibenden schriftlich nachweisen zu lassen.
- 2.3 Werbespots können in jeder gewünschten Länge gebucht werden. Der Preis für die Ausstrahlung errechnet sich linear auf Sekundenbasis. Eine Terminverschiebung durch den Auftraggeber oder eine Änderung der Ausstrahlungslänge der Werbespots oder sonstige Änderungen des von sportdigital angenommenen Angebots sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von sportdigital möglich.
- 2.4 Angebote von sportdigital sind in jedem Falle freibleibend. sportdigital behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich sportdigital vor, Werbespots, z.B. wegen ihrer Herkunft, des Inhalts, ihrer Form oder der technischen Qualität des vom Auftraggeber gelieferten Sendematerials insbesondere aus programmlichen, technischen oder rechtlichen Gründen (z.B. Verstoß gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, Richtlinien der Landesmedienanstalten oder sonstiger verbindlicher Regelungen in der jeweils geltenden Fassung) zurückzuweisen. Eine Ausstrahlung des betreffenden

Werbespots unterbleibt in einem solchen Falle, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf.

- 2.5 Erfolgt eine Zurückweisung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich einen neuen bzw. abgeänderten Werbespot zur Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen, auf den die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollte dieser Ersatz-Werbespot für die Einhaltung des vereinbarten Ausstrahlungszeitpunkts verspätet zur Verfügung gestellt werden und die Ausstrahlung hierdurch unmöglich werden, ist sportdigital berechtigt, die für die vereinbarte Sendezeit geschuldete Vergütung dem Auftraggeber so in Rechnung zu stellen, als ob die Ausstrahlung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre. Die Gründe der Zurückweisung werden dem Auftraggeber auf Verlangen mitgeteilt.

§ 3 Programmänderungen

- 3.1 Erfolgt eine Programmänderung in dem Sinne, dass das Standardprogramm durch die Ausstrahlung eines Live und/oder Eventprogrammes ersetzt wird und sich hierdurch die Preisgruppe ändert, so wird dem Auftraggeber von sportdigital fernmündlich oder schriftlich von dieser Programmänderung Mitteilung gemacht. Der Auftraggeber erhält die Option, den Werbespot in die neue Preisgruppe umzubuchen. Sofern der Auftraggeber diese Option nicht ausübt, ist sportdigital zu einer Verschiebung des Werbespots in einen vergleichbaren Werbeblock unter Beibehaltung der ursprünglichen Preisgruppe berechtigt. Die Ausübung der Option ist nur wirksam, wenn sportdigital diese schriftlich bestätigt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Live und/ oder Eventprogramm ausfällt oder ein Live- und/ oder Eventprogramm einer neuen Preisgruppe zugeordnet wird.
- 3.2 Für den Fall, dass der Werbespot weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Rückzahlung des für den Werbespot vereinbarten Preises. Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber sportdigital sind nach Maßgabe von § 7 dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

§ 4 Sendezeiten

- 4.1 Sofern sportdigital nicht ausdrücklich dem Auftraggeber bei der Auftragserteilung schriftlich bestimmte Sendetermine und/oder Positionierungen in einem bestimmten Werbeblock und/oder eine bestimmte Position innerhalb eines Werbeblocks zugesagt hat, ist eine solche Platzierung nicht Vertragsinhalt.
- 4.2 Werbeschaltungen, für die im Auftrag keine exakte Platzierung vereinbart wurde, werden von sportdigital innerhalb des vereinbarten Umfeldes platziert. Angaben zu Sendezeiten, Terminen, Werbeblöcken oder Positionen in Werbeblocks sind in diesem Fall als unverbindliche Planungsvorgabe zu verstehen. Die vorgenommene Platzierung ist unverbindlich und lässt sportdigital die Möglichkeit, aus sachlichen Gründen eine Vorverlegung oder Verschiebung der Ausstrahlung vorzunehmen, solange die Ausstrahlung den vereinbarten Kriterien entspricht.
- 4.1 Sofern Sendezeiten vereinbart wurden, werden diese nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verschiebung der Sendezeit innerhalb einer bestimmten, in der Preisliste aufgeführten Preisgruppe ist jedoch, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, jederzeit zulässig. Der Werbespot wird grundsätzlich in dem gebuchten Werbeblock platziert; ein Anspruch des Auftraggebers auf Platzierung des Werbespots in einem bestimmten Werbeblock besteht jedoch nicht. Die Werbeblöcke sind zu Preisgruppen zusammengefasst. Bei einer geringfügigen zeitlichen Verlagerung einzelner Blöcke von

in der Regel bis zu zwei Stunden, etwa aus programmlichen oder technischen Gründen, bleiben die Preise der ursprünglichen Preisgruppe bestehen. Eine Gewähr für die Ausstrahlung der Werbespots in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden. Dies trifft auch für Sonderwerbformen zu. Ein Konkurrenzausschluss innerhalb eines Werbeblocks kann in keinem Fall wirksam gewährt werden.

- 4.2 Werbespots werden im Rahmen der rundfunkrechtlichen Vorschriften grundsätzlich in Werbeblöcken platziert. Eine Garantie für die Verfügbarkeit eines bestimmten Werbeblocks wird nicht übernommen.
- 4.3 Fällt ein Werbespot aus programmlichen oder technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) aus, so wird er nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass es sich um eine unerhebliche Verschiebung handelt. Eine etwaige Haftung von sportdigital bemisst sich nach § 7.

§ 5 Urheber- und Fernsehnutzungsrechte

- 5.1 Der Auftraggeber garantiert mit der Auftragserteilung, dass er über sämtliche zur Verwertung im Fernsehen erforderlichen Rechte, die auf den von ihm bereitgestellten Bild- /Tonträgern oder den sonstigen Sendeunterlagen beruhen, verfügt und sie auf sportdigital übertragen kann.
- 5.2 Der Auftraggeber überträgt insbesondere das Fernsehnutzungsrecht für den Werbespot im Programm von sportdigital, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang. Eingeschlossen ist das für die Sendung etwa erforderliche Bearbeitungsrecht sowie das Recht, das Nutzungsrecht auf mit der Vertragsabwicklung oder der Sendeabwicklung beauftragte Dritte zu übertragen. Das Fernsehnutzungsrecht wird örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren und Formen, insbesondere auch Kabel- und Satellitenübertragung sowie Kabelweiterverbreitung.
- 5.3 Der Auftraggeber ist auf Anfrage von sportdigital verpflichtet, den Erwerb sämtlicher zur Verwertung im Fernsehen notwendiger Rechte (d.h. insbesondere das Senderecht und das Kabelweitersendungsrecht) lückenlos und unverzüglich nachzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben für Tonträger, also etwa Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik zusammen mit den Einschaltplänen jeweils mitzuteilen.

§ 6 Sendematerial

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sportdigital bis spätestens 10 Werktagen vor dem von sportdigital bestätigten Sendetermin das für die Ausstrahlung notwendige Material (Motivpläne und Sendekopien) zu überlassen. Die Qualität der Sendekopie in technischer und inhaltlicher Hinsicht liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die Sendekopien sind nach den technischen Vorgaben von sportdigital zur Verfügung zu stellen. Werden die Sendekopien in anderen Formaten angeliefert, stellt sportdigital die Überspielungskosten dem Auftraggeber in Rechnung. Bei häufiger Schaltung ist sportdigital vom Auftraggeber eine zweite Sendekopie des Werbespots zu überlassen.

6.2 Die Sendekopien sind auf Gefahr des Auftraggebers an:

sportdigital TV Sende- und Produktions GmbH
Jenfelder Allee 80
22045 Hamburg

oder eine andere in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Adresse zu senden.

- 6.3 Die Pflicht von sportdigital zur Aufbewahrung der Unterlagen und Sendekopien endet mit der gemäß Auftrag letztmaligen Sendung des Werbespots. sportdigital sendet die Unterlagen und Sendekopien an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurück, wenn dieser innerhalb von 10 Tagen seit der letzten Ausstrahlung dies schriftlich von sportdigital verlangt. Andernfalls ist sportdigital zur Vernichtung des Materials berechtigt. sportdigital ist zur Zurückbehaltung der Unterlagen und Sendekopien bis zur vollständigen Zahlung des Auftrages berechtigt.
- 6.4 Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung übernommen werden.
- 6.5 Der Auftraggeber garantiert sportdigital, dass das Sendematerial rechtlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere keine Rechte Dritter (z.B. Wettbewerbs- und Urheberrechte) verletzt, den Bestimmungen des Jugendschutzes und Verbraucherschutzes sowie Werberechtsgesetzen/Werberichtlinien und -grundsätzen entspricht und frei von jeglicher Diskriminierung ist.
- 6.6 Wenn Werbespots aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien nicht rechtzeitig oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, nicht oder falsch zur Ausstrahlung gelangen, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Bei fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenen Texten trägt der Auftraggeber das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler.

§ 7 Haftung von sportdigital

- 7.1 sportdigital haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls sportdigital eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt, der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von sportdigital zurückzuführen ist oder bei einer von sportdigital schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Als vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) werden solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im Fall einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, ist die Haftung von sportdigital auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung auf den vorhersehbaren Schaden besteht auch im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch Angestellte von sportdigital, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind.
- 7.2 Die Parteien stimmen darin überein, dass der vorhersehbare Schaden 50 % der Auftragssumme keinesfalls übersteigt.
- 7.3 Keine Haftung von sportdigital besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit nicht die Haftung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von sportdigital begründet wird.

In jedem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt sportdigital bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen konnte.

- 7.4 Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist jede Haftung von sportdigital für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit oder Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

§ 8 Haftungsfreistellung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seiner Werbespots und stellt sportdigital von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wettbewerbsrechtlicher, persönlichkeitsrechtlicher und urheberrechtlicher Art unverzüglich frei, die wegen der Sendung des Werbespots von Dritten gegen sportdigital geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ersetzt sportdigital jeden hierdurch entstehenden Schaden. sportdigital ist nicht verpflichtet, Werbespots vor Annahme des Auftrags zu sichten oder zu prüfen. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer Rechtsverteidigung.

§ 9 Kündigung

- 9.1 sportdigital ist zur fristlosen Kündigung von verbindlich angenommenen Aufträgen berechtigt, sofern bei sportdigital zum Zeitpunkt der Auftragsannahme nicht vorhersehbare oder nicht zu vertretende Änderungen des Programms erforderlich werden. Dies gilt insbesondere bei behördlich oder gerichtlich veranlassten Programmänderungen jeder Art. Ferner ist sportdigital zur Kündigung berechtigt, sofern der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten gerät, er zahlungsunfähig wird oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird. Der Anspruch von sportdigital auf Zahlung der Vergütung für bereits ausgestrahlte Werbespots bleibt im Falle einer solchen Kündigung erhalten.
- 9.2 Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform unter Ausschluss von E-Mails. Die Parteien sind auf Anforderung der jeweils anderen Partei verpflichtet, eine Kündigung aus wichtigem Grund der anderen Partei innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich anzuerkennen oder dieser schriftlich zu widersprechen.

§ 10 Preisänderungen

Die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Preise basieren auf Planungsdaten von sportdigital. sportdigital behält sich deshalb das Recht vor, bei Änderungen dieser Daten die Preise auch für bereits angenommene Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird nach Ablauf einer Frist von einem Monat seit entsprechender Mitteilung wirksam. Im Fall einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preiserhöhung zu. Das Kündigungsrecht ist innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Information über die Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung gegenüber sportdigital auszuüben.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- 11.1 Fälligkeiten und Rechnungsstellung werden jeweils einzelvertraglich vereinbart. Werbespots berechnen sich dabei aus der von sportdigital ermittelten Gesamtausstrahlungsdauer der Werbespots im Rechnungszeitraum in Verbindung mit den aus

der jeweils gültigen Preisliste ermittelten Sekundenpreisen bzw. den für Auftraggeber individuell vereinbarten Angebotspreisen. Die dort genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, jeweils in Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Produktions- und sonstige Kosten werden gesondert berechnet. In begründeten Fällen, insbesondere bei Neukunden, ist sportdigital berechtigt, seine Leistungen nur gegen Vorkasse für den jeweiligen Folgemonat zu erbringen.

- 11.2 Die Rechnungsbeträge werden jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an dem in der Rechnung angegebenen Kalendertag zur Zahlung ohne Abzug fällig. Die Zahlung kann nur auf das in der Rechnung bezeichnete Konto befreiend vorgenommen werden; Bankspesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto erforderlich. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
- 11.3 Verbundwerbung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch sportdigital zulässig. sportdigital ist berechtigt, einen Verbundzuschlag von bis zu 15% je beworbenem Produkt auf den anwendbaren Preis für die Sendung von Werbespots zu erheben. Unter Verbundwerbung ist jeder Werbespot zu verstehen, der mehr als ein Produkt bewirbt.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug ist sportdigital berechtigt, die weitere Ausstrahlung ersatzlos zu unterlassen. Der Zahlungsanspruch für diese unterlassenen Ausstrahlungen bleibt dessen ungeachtet bestehen. sportdigital ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern sportdigital nicht einen noch höheren Verzugsschaden oder der Auftraggeber einen geringeren Verzugsschaden nachweist.
- 11.5 Übernimmt sportdigital die Produktion eines Werbespots oder sonstige Insertionsaufträge, wird die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung in voller Höhe ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich Nebenvereinbarungen und einschließlich Änderungen dieser Klausel §12.1 bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis und seiner Durchführung ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.
- 12.4 sportdigital ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an mit sportdigital i.S.d. §§ 15ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen.
- 12.5 Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder unwirksam werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vorschrift tritt eine solche Bestimmung, die dem durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Änderungen und Druckfehler vorbehalten.